

Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 16.06.2023

Präambel

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flaggen, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Sitzungsgeld
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Ehrenamtliche stellv. Bürgermeister/innen
- § 12 Entschädigung für Fraktionsvorsitzende und Auslagenersatz für Fraktionen
- § 13 Bürgermeister/in
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Vergabe von Aufträgen
- § 16 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Geldansprüchen der Stadt
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Öffentlichen Bekanntmachung
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 15.06.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Lüdinghausen ist eingeteilt in die Stadtteile Lüdinghausen und Seppenrade. Das Stadtgebiet umfasst insgesamt 14.040 ha.
- (2) Der Stadtteil Lüdinghausen führt die historische Zusatzbezeichnung „Stadt der Wasserburgen“. Der Stadtteil Seppenrade führt die Zusatzbezeichnung „Rosendorf“.

§ 2

Wappen, Flaggen, Siegel

- (1) Der Stadt Lüdinghausen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 08.10.1982 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Das Wappen der Stadt Lüdinghausen zeigt in Gelb eine rote Glocke, links oben begleitet von einem roten Ammoniten.

- (2) Der Stadt Lüdinghausen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 08.10.1982 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Die Flagge der Stadt ist von Gelb und Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt in der Mitte das Wappenschild der Stadt.
- (3) Das Banner der Stadt ist von Gelb und Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte das Wappenschild der Stadt.
- (4) Die Stadt Lüdinghausen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Es führt im Siegelrund die Umschrift STADT LÜDINGHAUSEN.
- (5) Um den Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Parteien und anderen Institutionen, ihre Verbundenheit mit der Stadt Lüdinghausen durch Verwendung eines Symbols zu ermöglichen, führt die Stadt ein Jedermann-Wappen zur erlaubnisfreien und kostenlosen Verwendung durch Jedermann. Dieses steht auf der städtischen Homepage zum Download bereit.

§ 3

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen für Einwohner*innen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Versammlung für Einwohner*innen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Lüdinghausen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohner*innen beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen

durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung der Einwohner*innen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner*innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person und der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister an die antragstellende Person zurückzugeben.
- (4) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister an die antragstellende Person zurückzugeben.
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. v. Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Falls er nicht selber entscheidet, überweist er sie weiter an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

- (7) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Lüdinghausen führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Lüdinghausen“. Er wird im folgenden „Rat“ genannt.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 7

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 GO NRW) oder Angelegenheiten des Betriebsausschusses die keinen Aufschub dulden (§ 5 Abs. 6 S.1 Eigenbetriebsverordnung) und Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bzw. einer vorsitzenden Person des Betriebsausschusses (§ 5 Abs. 6 S. 2 Eigenbetriebsverordnung) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters vertritt ihn sein*e allgemeine*r Vertreter*in.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) nimmt der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung wahr.
- (4) Der Rat hat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufzustellen.
- (5) Soweit die Ausschüsse Entscheidungsbefugnis haben, sind sie ermächtigt, diese für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (6) Der Rat hat jederzeit das Recht, einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie

haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (8) Der Rat ermöglicht fraktionslosen Ratsmitgliedern an drei Ausschüssen mit beratender Stimme anzugehören. Er ist dabei lediglich für einen Ausschuss an die Wünsche des betreffenden Ratsmitgliedes gebunden.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Sitzungsgeld

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Hierunter fallen auch Telefon- bzw. Videokonferenzen und Online-Sitzungen. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer*innen sind dabei zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Unaufgeforderte Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 9 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Stadtverordneten, die sachkundigen Bürger*innen und die sachkundigen Einwohner*innen erhalten Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 für Sitzungen des Volkshochschulausschusses und Musikschulausschusses sowie für Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgelegten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Stadtverordneten und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird entsprechend § 1 der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV) gewährt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis ersetzt, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers.
Die Erstattung des Verdienstausschlages an den Arbeitgeber ist möglich.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der

einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 133 Abs. 5 GO NRW.

- d) Personen, die
1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 4 Buchstabe a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z. B. Pflegebedürftigkeit). Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die die Entschädigung nach dem vorstehenden Absatz 4 Buchst. a - d) geleistet wird.
- f) Als Arbeitszeit gilt die Zeit frühestens ab 08.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr.

Die Abtretung von Leistungen dieses Absatzes an Dritte ist zulässig. Die Abtretung ist von der empfangsberechtigten Person schriftlich zu erklären.

- (5) Ersatz des Verdienstaufalles erhalten auch Stadtverordnete und sachkundige Bürger*innen, die vom Rat in Gremien gewählt worden sind, die nicht Ausschüsse des Rates sind sowie die durch den Rat in sonstige Gremien gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürger*innen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten.
- (6) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lüdinghausen erhalten bei Ansprüchen nach § 21 Abs. 3 BHKG als Ersatz des Verdienstaufalles für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist, einen Regelstundensatz entsprechend § 1 der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV).

Sie können eine individuelle Verdienstaufallpauschale pro Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz überschreitenden Verdienstaufall glaubhaft belegen können. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Rechtsverordnung nach § 133 Abs. 5 GO NRW. Die regelmäßige Arbeitszeit ist nach § 21 Absatz 3 BHKG individuell zu ermitteln.

- (7) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder können den Ersatz weiterer Auslagen geltend machen, die aufgrund einer eigenen Behinderung angefallen sind und nicht bereits durch anderweitige Träger oder Stellen abgegolten wurden. Eine Beeinträchtigung der Mandatsausübung durch eine eigene Behinderung soll ausgeschlossen werden.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a. Verträge, die auf Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die bzw. der Beigeordnete, die Fachbereichsleitungen und die Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen.

§ 11

Ehrenamtliche stellv. Bürgermeister*innen

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister*innen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, je eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

§ 12

Entschädigung für Fraktionsvorsitzende und Auslagenersatz für Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt jährlich 500,00 EURO je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 10,00 EURO je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für einen Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.

§ 13

Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt:
 - a) die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe nach den gesetzlichen Vorschriften zu bescheiden;
 - b) die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen der städtischen Bediensteten zu treffen.
 Ausgenommen sind Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitungen der Fachbereiche), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das

Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern; diese sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen (§ 17 Hauptsatzung);

- c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
- d) zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten;
- e) zum Erwerb und zur Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Kauf-/Verkaufspreis bis 200.000,00 EURO, zur Belastung von Grundstücken und Vornahme von Schenkungen sowie zur Hingabe von Darlehen der Stadt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte, die der Rat vorab genehmigt oder hierfür einen Grundsatzbeschluss gefasst hat. Über den Erwerb und über die Veräußerung von Gemeindevermögen mit Zuständigkeit des Bürgermeisters ist im jeweils folgenden Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.
- f) über Erklärungen zur Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden, Stellplätzen und Garagen gem. § 67 BauO NRW zu entscheiden,
- g) das Einvernehmen in baurechtlicher Hinsicht zu erteilen zu Vorhaben, die stadtgestalterisch oder stadtfunktional nicht von wesentlicher Bedeutung sind;
- h) über die Erteilung der Genehmigung und Erlaubnis in folgenden Fällen zu entscheiden:
 - des § 144 BauGB (Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten)
 - des § 9 Denkmalschutzgesetz
 - von Verfahren gem. BImSchG

- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind (§ 41 Abs. 3 GO).

§ 14

Beigeordnete*r

Es wird ein*e hauptamtliche*r Beigeordnete*r gewählt. Die Person ist allgemeine*r Vertreter*in des Bürgermeisters.

§ 15

Vergabe von Aufträgen

Zur Vergabe von Aufträgen (Wertgrenzen verstehen sich als Brutto-Beträge) im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sind ermächtigt:

- (1) Bei Aufträgen –ausgenommen aus dem Bausektor -
 - a) im Werte bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister
 - im Werte von über 50.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss, soweit die Zuständigkeit nachstehend nicht anders geregelt ist.
- (2) Bei Aufträgen aus dem Bausektor - ausgenommen städtebauliche Planung -
 - a) im Werte bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister,
 - b) im Werte über 50.000,00 EURO bis 300.000,00 EURO der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung, soweit die Zuständigkeit nachstehend nicht anders geregelt ist.
- (3) Bei Aufträgen für eine städtebauliche Planung
 - a) im Werte bis 50.000,00 EURO der Bürgermeister,
 - b) im Werte über 50.000,00 EURO bis 200.000,00 EURO der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung.

- (4) Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen sind ermächtigt
- a) im Werte bis 50.000,00 EURO die Betriebsleitung,
 - b) im Werte über 50.000,00 EURO der Betriebsausschuss.
- (5) Ausgenommen sind Auftragsvergaben, die der Rat vorab genehmigt oder hierfür einen Grundsatzbeschluss gefasst hat.

§ 16

Stundung, Erlass und Niederschlagung von Geldansprüchen der Stadt

- (1) Über den Erlass von Geldforderungen entscheidet:
- a) bei Beträgen bis zu 20.000,00 EURO der Bürgermeister
 - b) bei Beträgen über 20.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss
- (2) Über die Niederschlagung von Geldforderungen entscheidet:
- a) bei Beträgen bis zu 30.000,00 EURO der Bürgermeister
 - b) bei Beträgen über 30.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss
- (3) Zur Stundung von Geldforderungen ist ermächtigt:
- a) bei Beträgen bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister
 - b) bei Beträgen über 50.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (Fachbereichsleitungen), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin bzw. einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses Borg 2 bekannt gemacht.

(3) Zusätzlich wird der volle Wortlaut der Bekanntmachung gem. Abs. 1 durch Aushang in den vorgenannten Aushängkästen und im Internet auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen (www.luedinghausen.de) nachrichtlich veröffentlicht, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Bekanntmachung notwendig ist.

(4) Auf den Bekanntmachungen im Aushangkasten sind die Zeitpunkte des Aushanges und der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangfrist gem. Abs. 3 beträgt sieben Tage.

Bekanntmachungen gem. Abs. 2 sind entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist auszuhängen und frühestens am Tage nach der Sitzung abzunehmen.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses Borg 2. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 16.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 16.06.2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens